

Gültig ab 1. Januar 2024

Anlage 6
(zu § 40 Absatz 1 Satz 1)

Familienzuschlag
(Monatsbeträge in Euro)

Der Familienzuschlag beträgt	
für das erste zu berücksichtigende Kind	357,36
für das zweite zu berücksichtigende Kind	357,36
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind	841,76